



Brüssel, den 14. Februar 2017  
(OR. en)

6128/1/17  
REV 1

JAI 102  
COPEN 37  
GENVAL 10  
EUROJUST 22  
ENFOPOL 59  
ENFOCUSTOM 31

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11501/16
Betr.:	Leitfaden "Gemeinsame Ermittlungsgruppen"

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Leitfaden zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), der vom Sekretariat des GEG-Netztes vorgelegt wird. Der Leitfaden wurde vom GEG-Netz in Zusammenarbeit mit Eurojust, Europol und dem OLAF erstellt. Er stellt eine auf praktischen Erfahrungen aufbauende Weiterentwicklung des bisherigen GEG-Handbuchs dar und enthält die aktualisierte GEG-Modellvereinbarung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1-9.



# GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPEN

## Leitfaden

# Inhaltsverzeichnis

1. Ziel.....	4
2. Das GEG-Konzept und der Rechtsrahmen.....	4
2.1. Begriffsbestimmung .....	4
2.2. Rechtsrahmen .....	5
3. Bildung einer GEG.....	6
3.1. Für welche Fälle kommt eine GEG in Frage?.....	6
3.1.1. Geeignete Fälle.....	6
3.1.2. Praktische Erwägungen.....	7
3.2. GEG-Vereinbarung.....	8
3.3. Struktur der Gruppe .....	8
3.3.1. Zusammensetzung der Gruppe.....	8
3.3.2. Teilnehmer der Gruppe .....	9
3.4. Unterrichtung von Eurojust über die Bildung von GEG.....	9
4. Einsatz der GEG.....	9
4.1. Rechtsrahmen .....	9
4.2. Planung und Koordinierung operativer Tätigkeiten.....	10
5. Auflösung und Evaluierung der GEG.....	11
<b>ANLAGEN</b> .....	12
<b>Anlage I – Häufig gestellte Fragen</b> .....	12
1. Was sind die wichtigsten praktischen Schritte bei der Bildung einer GEG?.....	12
2. Fordern GEG-Fälle mehr Zeit und Ressourcen als andere grenzüberschreitende Fälle?.....	12
3. Sind GEG für dringende Fälle geeignet?.....	13
4. Ist bei einer GEG ein Staat federführend?.....	13
5. Ist die Einbeziehung von Eurojust oder Europol in eine GEG obligatorisch? Welche Voraussetzungen sind für eine Finanzierung durch die EU zu erfüllen? Können sich andere Einrichtungen beteiligen?.....	14
6. Ist es für die Bildung einer GEG erforderlich, dass in allen beteiligten Staaten inländische Ermittlungen geführt werden? .....	14
7. Sollte jede Vertragspartei einen GEG-Leiter benennen?.....	15
8. Können mehrere GEG-Leiter für denselben Staat benannt werden? .....	15
9. Können sich Personen, die nicht den Strafverfolgungs- und Justizbehörden angehören, an GEG-Einsätzen beteiligen?.....	16
10. Wie werden Informationen und Beweismittel innerhalb einer GEG ausgetauscht? Wie schlägt sich dieser Austausch in nationalen Verfahren nieder?.....	16
11. Wie können Informationen und Beweismittel vor der Bildung der GEG ausgetauscht werden?.....	17
12. Unter welchen Voraussetzungen sind von einer GEG erhobene Beweismittel vor einzelstaatlichen Gerichten zulässig?.....	17
13. Wie sind die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften der GEG-Partner ergeben, zu klären? .....	18
14. Wie werden über Rechtshilfe erlangte Beweismittel innerhalb einer GEG ausgetauscht? .....	18
15. Ist durch eine GEG die Verwendung anderer Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ausgeschlossen?.....	19

<b>Anlage II – Unterstützung der GEG durch EU-Agenturen und -Einrichtungen .....</b>	<b>20</b>
1. Eurojust.....	20
1.1. Aufgabe und Mandat .....	20
1.2. Teilnahme von nationalen Eurojust-Mitgliedern an einer GEG .....	21
1.3. Unterstützung von GEG durch Eurojust.....	21
2. Europol .....	22
2.1. Aufgaben und Aufbau von Europol .....	22
2.2. Rechtsgrundlage – Teilnahme von Europol an GEG.....	23
2.3. Operative Unterstützung von GEG durch Europol.....	23
3. OLAF .....	24
3.1. Aufgabe und Mandat .....	24
3.2. Rechtsgrundlage für die Teilnahme des OLAF an einer GEG.....	25
3.3. Unterstützung von GEG durch OLAF .....	
<b>Anlage III – GEG-Modellvereinbarung .....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage IV – Checkliste für die Planung und Koordinierung der operativen Tätigkeiten.....</b>	<b>38</b>
1. Allgemeine Aspekte .....	38
2. Spezifische Aspekte in Bezug auf bestimmte Straftatbestände .....	39

# 1. Ziel

Dieser Leitfaden soll den Praktikern Informationen, Orientierung und Beratung zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) geben. Er wurde vom GEG-Netz – in Zusammenarbeit mit Eurojust, Europol und OLAF – erstellt und stellt eine auf praktischen Erfahrungen aufbauende Weiterentwicklung des bisherigen *GEG-Handbuchs* dar.

## **Das GEG-Netz**

*Das Netz nationaler Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG-Netz) der EU wurde 2005 eingerichtet, um die Nutzung von GEG durch Praktiker zu fördern. Jeder Mitgliedstaat hat einen oder mehrere nationale Experten benannt, welche die justizielle (Richter, Staatsanwälte, Justizministerien) wie auch die polizeiliche (Polizeibeamte, Innenministerien) Dimension einer GEG vertreten. Auf nationaler Ebene dienen die Experten als Kontaktstellen, bei denen Praktiker, die eine GEG bilden möchten, Rat einholen können. Als Mitglieder des GEG-Netzes verfügen sie über Fachwissen über die Arbeitsweise von GEG in ihrem Mitgliedstaat und Zugang zu Informationen über die praktischen Aspekte von GEG mit anderen Mitgliedstaaten. Das seit 2011 bei Eurojust angesiedelte Sekretariat fördert und unterstützt die Tätigkeiten des GEG-Netzes.*

*Zur Kontaktaufnahme mit Ihrem bzw. Ihren nationalen GEG-Experten prüfen Sie bitte, welche innerstaatlichen Kanäle (Intranet usw.) hierzu verwendet werden können. Sollten Sie die erforderlichen Informationen nicht finden, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [jitsnetworksecretariat@eurojust.europa.eu](mailto:jitsnetworksecretariat@eurojust.europa.eu).*

## 2. Das GEG-Konzept und der Rechtsrahmen

### 2.1. Begriffsbestimmung

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe ist ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden – sowohl der Justizbehörden (Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter usw.) als auch der Strafverfolgungsbehörden – aus zwei oder mehr Staaten, die zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der beteiligten Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum und einen bestimmten Zweck geschlossen wird.

GEG bieten gegenüber den herkömmlichen Formen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit den folgenden zusätzlichen Nutzen:

- GEG ermöglichen die unmittelbare Erhebung und den Austausch von Informationen und Beweismitteln, ohne dass der herkömmliche Weg der Rechtshilfe genutzt werden muss. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, erhobene Informationen und Beweismittel können (allein) auf der Grundlage der GEG-Vereinbarung ausgetauscht werden; und
- *entsandte Mitglieder* der Gruppe (d. h. Mitglieder aus einem anderen Staat als jenem, in dem der Einsatz der GEG erfolgt) haben – im Rahmen der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen oder durch den GEG-Leiter festgelegten Einschränkungen – das Recht, bei Ermittlungsmaßnahmen außerhalb ihres Herkunftsstaats anwesend zu sein oder an diesen teilzunehmen.

Aus diesen Gründen stellen GEG ein sehr effizientes und wirksames Instrument der Zusammenarbeit dar, mit dem sich Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in mehreren Staaten parallel durchgeführt werden, besser koordinieren lassen.

## 2.2. Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen für die Bildung von GEG unter den Mitgliedstaaten findet sich in Artikel 13 des EU-Rechtshilfeübereinkommens<sup>1</sup> aus dem Jahr 2000 sowie im Rahmenbeschluss über GEG<sup>2</sup> aus dem Jahr 2002. Bis heute haben alle Mitgliedstaaten eine oder beide dieser Rechtsgrundlagen umgesetzt.

Die Europäische Ermittlungsanordnung kann nicht dazu genutzt werden, die Bildung einer GEG zu beantragen.<sup>3</sup>

GEG können auch auf der Grundlage anderer internationaler Instrumente gebildet werden, insbesondere mit oder unter den zuständigen Behörden von nicht der Europäischen Union angehörenden Staaten. Die folgenden Instrumente bieten eine Rechtsgrundlage für die Bildung von GEG:

- Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazu gehörigen Protokolls von 2001<sup>4</sup>;
- Artikel 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe<sup>5</sup>;
- Artikel 27 des Übereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa<sup>6</sup>, das zwischen mehreren Mitgliedstaaten (Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien) und Balkanländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien) gilt;
- Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe<sup>7</sup>;

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1). [Hier erhältlich](#).

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1). [Hier erhältlich](#).

<sup>3</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1). [Hier erhältlich](#).

<sup>4</sup> ABl. L 26 vom 29.1.2004, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 34.

<sup>6</sup> Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen: Albanien, 3. Juni 2009, Nr. 46240; siehe <http://www.pccseesecretariat.si/>.

<sup>7</sup> SEV Nr. 182; siehe <http://www.conventions.coe.int/?lg=fr>.

- Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>8</sup>;
- Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)<sup>9</sup>;
- Artikel 49 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>10</sup>;
- Bilaterale Abkommen zwischen den beteiligten Staaten.

Nicht alle der vorgenannten Instrumente gelten zwischen denselben Staaten. Daher kann es bei GEG mit Beteiligung von Nicht-EU-Staaten erforderlich sein, auf mehrere dieser Rechtsgrundlagen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus kann sich der Inhalt der Bestimmungen über GEG von einem Instrument zu einem anderen unterscheiden, weshalb es gerechtfertigt sein kann, in die GEG-Vereinbarung selbst spezifische Bestimmungen – zur Ergänzung des geltenden Instruments bzw. der geltenden Instrumente – aufzunehmen.

Aus den Schlussfolgerungen der 10. Jahrestagung der GEG-Experten lässt sich ein Überblick über die besonderen Herausforderungen und mögliche Lösungen im Zusammenhang mit GEG, an denen Nicht-EU-Staaten beteiligt sind, gewinnen.

### 3. Bildung einer GEG

Praktiker aus der EU, die eine GEG bilden möchten, können problemlos fachkundige Beratung und Anleitung in Anspruch nehmen, indem sie sich mit dem bzw. den in ihren Mitgliedstaaten benannten nationalen GEG-Experten in Verbindung setzen. Sie können auch Unterstützung von Eurojust und/oder Europol anfordern, damit die Eignung des betreffenden Falls geprüft wird und die zur Bildung der GEG zu ergreifenden rechtlichen/praktischen Schritte festgelegt werden<sup>11</sup>.

#### 3.1. Für welche Fälle kommt eine GEG in Frage?

##### 3.1.1. Geeignete Fälle

In den Instrumenten der EU sind zwei konkrete Situationen beschrieben, in denen eine GEG gebildet werden kann:

- **Aufwändige grenzüberschreitende Ermittlungen:** Eine GEG kann gebildet werden, "wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind".
- **Zusammenhängende Ermittlungen mit Abstimmungsbedarf:** Eine GEG kann gebildet werden, "wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen".

Ähnliche Bestimmungen finden sich in mehreren der anderen Instrumente, auf die vorstehend Bezug genommen wird (Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC SEE), Protokoll des Europarates).

<sup>8</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 1582, S. 95; siehe <http://www.unodc.org/unodc/en/commissions/CND/conventions.html>.

<sup>9</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 2225, S. 209; siehe <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/index.html>.

<sup>10</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 2349, S. 41; siehe <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html#UNCACfulltext>.

<sup>11</sup> Nähere Einzelheiten zu der von Eurojust und Europol bereitgestellten operativen Unterstützung finden sich in den Anlagen.

### 3.1.2. Praktische Erwägungen

Neben rechtlichen Anforderungen werden in der Praxis auch praktische Erwägungen berücksichtigt, wenn die Notwendigkeit der Bildung einer GEG geprüft wird; diese Erwägungen betreffen unter anderem folgende Aspekte:

- Komplexität und Ausgefeiltheit des kriminellen Netzes bzw. der kriminellen Aktivitäten, das/die Gegenstand der Ermittlungen ist/sind,
- Zahl und Komplexität der in den beteiligten Staaten durchzuführenden Ermittlungsmaßnahmen, und
- Grad der Verknüpfung der Ermittlungen zwischen den beteiligten Staaten.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, für die GEG gebildet werden, laufen in den betroffenen Staaten parallele Ermittlungen. Es kann jedoch vorkommen, dass noch nicht in allen betroffenen Staaten (sondern nur in einem oder mehreren von ihnen) Ermittlungen eingeleitet wurden, wenn die Bildung einer GEG geprüft wird. In diesen Fällen besteht der erste Schritt häufig darin, dass die Einleitung innerstaatlicher Ermittlungen in den anderen betroffenen Staaten veranlasst wird.

Laufen derartige Ermittlungen bereits, so kann der *jeweilige Stand der nationalen Ermittlungen* eine Rolle spielen: Die nationalen Behörden können insbesondere dann eher geneigt sein, sich an einer GEG zu beteiligen, wenn ihre Ermittlungen sich noch in einem relativ frühen Stadium befinden und dies auch in anderen Staaten der Fall ist.

Weist der Fall Verbindungen zwischen mehr als zwei Ländern auf, so wird auch der *jeweilige Umfang ihrer Beteiligung* berücksichtigt: Manchmal wird als erster Schritt vereinbart, dass zunächst nicht alle betroffenen Staaten eine GEG bilden, sondern nur die am stärksten beteiligten, während weitere Staaten im Wege der Rechtshilfe um Mitwirkung ersucht werden.

Falls ein oder mehrere Länder sich zu einem späteren Zeitpunkt der GEG anschließen möchten, ist es jederzeit möglich, die ursprüngliche Vereinbarung entsprechend zu ändern.

In Anbetracht dessen wird empfohlen, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Staaten, die die Bildung einer GEG erwägen, diese Frage *so bald wie möglich* in einer gemeinsamen Sitzung erörtern, bevor ein förmlicher Vorschlag unterbreitet und eine Vereinbarung getroffen wird.

Eurojust und Europol können diesbezüglich eine Schlüsselrolle spielen, indem sie den nationalen Behörden im Rahmen von Arbeits- oder Koordinierungssitzungen ermöglichen,

- sich einen umfassenderen internationalen Überblick über den Fall zu verschaffen,
- die Zweckmäßigkeit der Einleitung paralleler Ermittlungen und die diesbezüglichen Modalitäten im Hinblick auf die Bildung einer GEG zu erörtern und
- die innerstaatlichen Anforderungen betreffend die Einreichung eines förmlichen Ersuchens um Bildung einer GEG zu präzisieren (was in einigen Staaten eine Vorbedingung für die Bildung einer GEG darstellt)<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> Siehe Artikel 13 Absatz 2 des EU-Rechtshilfeübereinkommens aus dem Jahr 2000. In der Praxis wird die Einreichung eines förmlichen schriftlichen Ersuchens selten verlangt. Spezifische Informationen zu nationalen Durchführungsvorschriften – auch zu dieser Frage – finden sich in der *JITs restricted area* (dem den GEG vorbehaltenen Bereich), einer vom Sekretariat des GEG-Netztes verwalteten Web-Plattform, zu der den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in der EU Zugang gewährt werden kann. Zur Beantragung des Zugangs senden Sie bitte eine E-Mail an [jitsnetworksecretariat@eurojust.europa.eu](mailto:jitsnetworksecretariat@eurojust.europa.eu).



## 3.2. GEG-Vereinbarung

Um die Bildung von GEG zu erleichtern, ist ein Modell für eine entsprechende Vereinbarung<sup>13</sup> erstellt worden. Dieses Dokument kann auf den Websites von Eurojust und Europol in allen Amtssprachen in einem editierbaren Format heruntergeladen werden.

Bei dem Modell für eine GEG-Vereinbarung handelt es sich um eine gemeinsame *unverbindliche Grundlage*, die von den Praktikern auf die konkreten Erfordernisse eines Falls zugeschnitten werden kann. Daher werden Standardbestimmungen zuweilen umformuliert, damit die sich aus nationalen Rechtsvorschriften oder Ad-hoc-Vereinbarungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden können. Das Vereinbarungsmodell bietet ferner eine nützliche Liste, in der die meisten Punkte enthalten sind, die berücksichtigt werden müssen, damit eine GEG in einer sicheren Weise agieren kann.

In der Praxis wird das EU-Modell für die überwiegende Mehrheit der zwischen EU-Mitgliedstaaten gebildeten GEG verwendet. Außerdem hat sich dieses Modell als ausreichend flexibel erwiesen, um als Grundlage für Beratungen mit Nicht-EU-Staaten dienen zu können, wobei einige Anpassungen an die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen vorzunehmen sind. Einige Mitgliedstaaten haben zudem bilaterale Vereinbarungsmodelle entwickelt, die hilfreich sein können, wenn es darum geht, Fragen zu antizipieren, die sich in diesem spezifischen Zusammenhang ergeben dürften, und die die Beratungen über den Inhalt der GEG-Vereinbarung beschleunigen.

Nach Erzielung einer grundsätzlichen Einigung über die Bildung einer GEG kann Eurojust bei der Abfassung der GEG-Vereinbarung und – über die nationalen Mitglieder der beteiligten Mitgliedstaaten – bei der Erörterung von Klauseln, die zur Ergänzung des Vereinbarungsmodells bzw. zur Abweichung davon erforderlich sind, Hilfestellung leisten. In diesem Zusammenhang hat sich das Verfahren bewährt, das Vereinbarungsmodell in einer gemeinsamen Arbeitssprache zu vervollständigen und erst dann in die Amtssprachen der beteiligten Mitgliedstaaten zu übersetzen, wenn die Partner Einvernehmen über den Inhalt des Dokuments erzielt haben.

Während des Bestehens der GEG kann die ursprüngliche Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden, wenn eine inhaltliche Änderung erforderlich wird (z. B. Änderungen in Bezug auf die aufzuklärenden Straftaten, die Einbeziehung einer neuen Partei, die Zusammensetzung der Gruppe, die Ziele oder die Verlängerung der Laufzeit).

## 3.3. Struktur der Gruppe

### 3.3.1. Zusammensetzung der Gruppe

Jede an der GEG-Vereinbarung beteiligte Partei benennt folgende Personen:

- den bzw. die GEG-Leiter, dem/denen es insbesondere obliegt, die Tätigkeiten der GEG zu überwachen, wenn der Einsatz der Gruppe im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates erfolgt. In den nationalen Rechtsvorschriften ist in der Regel festgelegt, welche Behörde für die Bildung einer GEG zuständig ist (gegebenenfalls im Anschluss an ein Genehmigungsverfahren) und welche Behörde befugt ist, als GEG-Leiter zu agieren<sup>14</sup>.
- die GEG-Mitglieder – in den meisten Fällen Strafverfolgungsbehörden –, die die Ermittlungsmaßnahmen/operativen Tätigkeiten durchführen. Benannte Mitglieder, die außerhalb ihres Herkunftsstaats bei Ermittlungsmaßnahmen anwesend sind und an Ermittlungen teilnehmen, haben den Status von "entsandten GEG Mitgliedern".

Eine GEG kann zwischen den zuständigen Behörden von mindestens zwei Staaten gebildet werden. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass GEG von einer größeren Zahl von Partnern gebildet werden, weshalb es gerechtfertigt sein kann, dass spezifische Regelungen getroffen werden, um den Austausch von Informationen und Beweismitteln zu erleichtern.

<sup>13</sup> Entschließung des Rates zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1-9).

<sup>14</sup> Konkrete Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf diesen Punkt finden sich in dem *den GEG vorbehaltenen Bereich*.

### 3.3.2. Teilnehmer der Gruppe

Neben den Parteien ist in den geltenden Instrumenten üblicherweise die freiwillige Teilnahme von "*Beamten von (anderen) Einrichtungen*" vorgesehen; dazu gehören Einrichtungen der EU, nationale Mitglieder von Eurojust gemäß Artikel 9f des Eurojust-Beschlusses, Bedienstete von Europol gemäß Artikel 6 des Europol-Beschlusses sowie Bedienstete von OLAF.

Einzelheiten zur Beteiligung von Eurojust, Europol oder OLAF werden üblicherweise in einem einschlägigen Anhang zu der Vereinbarung festgehalten; ein diesbezügliches Muster findet sich im GEG-Vereinbarungsmodell.

### 3.4. Unterrichtung von Eurojust über die Bildung von GEG

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses<sup>15</sup> sollten das/die nationale(n) Eurojust-Mitglied(er) des bzw. der beteiligten Mitgliedstaaten von ihren zuständigen nationalen Behörden auch dann über die Bildung der GEG unterrichtet werden, wenn sie nicht als "Teilnehmer" beteiligt sind.

## 4. Einsatz der GEG

### 4.1. Rechtsrahmen

Die geltenden Instrumente beinhalten folgende Grundsätze in Bezug auf GEG-Einsätze:

- GEG-Tätigkeiten erfolgen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die GEG eingesetzt wird ("Einsatzstaat"), und unter der Aufsicht des von diesem Staat benannten GEG-Leiters;
- entsandte Mitglieder haben das Recht, während der Ermittlungen anwesend zu sein, es sei denn, der GEG-Leiter des Einsatzstaates beschließt aus spezifischen Gründen etwas anderes;
- entsandte Mitglieder können vom GEG-Leiter mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen beauftragt werden, wenn der Einsatzstaat und der Staat, der die Mitglieder entsandt hat, dem zustimmen;
- entsandte Mitglieder haben das Recht, mit der Gruppe Informationen auszutauschen, die in dem Staat, der die Mitglieder entsandt hat, verfügbar sind. Falls erforderlich, können sie die zuständigen Behörden dieses Staates darum ersuchen, die Ermittlungen gemäß den Bedingungen durchzuführen, die in ihren nationalen Rechtsvorschriften für einen innerstaatlichen Fall vorgesehen sind.

---

<sup>15</sup> Beschluss 2002/187/JI des Rates über Eurojust, geändert durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates.

Die Verwendung der innerhalb einer GEG ausgetauschten Informationen (die nicht anderweitig erlangt werden konnten) ist durch einen Grundsatz der Spezialität beschränkt, wonach diese Informationen grundsätzlich (nur) für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die die Gruppe gebildet wurde. Die Gruppe kann jedoch eine umfassendere Nutzung der Informationen vereinbaren (zum Beispiel in der GEG-Vereinbarung<sup>16</sup>).

Entsante Mitglieder werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einsatzstaat in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten dieses Staates gleichgestellt<sup>17</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von GEG in der Praxis von Fall zu Fall sehr unterschiedlich; dies zeigt, wie flexibel das Instrument ist und dass es auf die spezifischen Erfordernisse eines Falls zugeschnitten werden kann. In einer großen Zahl von Fällen werden beispielsweise die Ermittlungen zunächst parallel von den beteiligten Staaten durchgeführt, und die erlangten Beweismittel werden in regelmäßigen Abständen zwischen diesen Staaten ausgetauscht. Anschließend entsendet jeder Staat GEG-Mitglieder zum Zwecke der Unterstützung einer koordinierten operativen Phase.

## 4.2. Planung und Koordinierung operativer Tätigkeiten

Damit die GEG ihren Zweck erfüllen können, müssen die innerstaatlichen Verfahren und die innerstaatliche Planung von Ermittlungs-/Strafverfolgungsmaßnahmen wirksam koordiniert werden. Koordinierung und Planung erleichtern zudem die Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung, die auf der Grundlage der geschätzten Kosten für die geplanten operativen Tätigkeiten erstellt werden.

Aus diesen Gründen halten die Praktiker es für erforderlich, diese praktischen Aspekte innerhalb der Gruppe zu behandeln und spezifische Regelungen zu vereinbaren. Es wurde eine Checkliste erarbeitet, damit die getroffenen Regelungen in ein spezielles Dokument (den "operativen Aktionsplan") aufgenommen werden können, wenn dies als zweckmäßig erachtet wird.

Allerdings wurde berichtet, dass in der Praxis die eher informellen Lösungen eindeutig bevorzugt werden. Die regelmäßigen Sitzungen – insbesondere die von Eurojust und Europol unterstützten – werden als Planungsinstrumente verwendet. Die Schlussfolgerungen zu den Sitzungen spiegeln die getroffenen Regelungen wider.

Es wird empfohlen, die praktischen Regelungen für die operativen Tätigkeiten einer GEG, die noch nicht in der GEG-Vereinbarung festgelegt sind, im Rahmen eines beliebigen, als zweckmäßig erachteten Formats zu erörtern und – wenn möglich – schriftlich festzuhalten. Zu diesem Zweck werden die Praktiker ersucht, die Anlage IV dieses Leitfadens, die eine Liste der in diesem Zusammenhang relevanten Fragen enthält, zu konsultieren.

Weitere Informationen über die Unterstützung, die Eurojust, Europol und OLAF während der operativen Phase bereitstellen, finden sich auch in der einschlägigen Anlage dieses Leitfadens.

---

<sup>16</sup> Auch Artikel 13 Absatz 10 des EU-Rechtshilfeübereinkommens ermöglicht im Ausnahmefall die Verwendung der innerhalb einer GEG ausgetauschten Informationen (ohne vorherige Zustimmung des Staates, in dem die Informationen verfügbar wurden) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird.

<sup>17</sup> Siehe Artikel 15 des EU-Rechtshilfeübereinkommens. Detaillierte Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit finden sich in Artikel 16 desselben Instruments.

## 5. Auflösung und Evaluierung der GEG

Eine GEG wird für einen begrenzten Zeitraum gebildet, der bei Bedarf gemäß der zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarung verlängert werden kann. Den Partnern wird empfohlen, die Beratungen und Koordinierungen hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung rechtzeitig durchzuführen, damit die Kontinuität des Kooperationsrahmens gewahrt bleibt. Einseitige Beschlüsse über das Ausscheiden aus einer laufenden GEG sollten möglichst vermieden werden.

Besonderes Augenmerk sollte auf Situationen gerichtet werden, in denen aufgrund unterschiedlicher Zeitfenster die zuständigen Behörden eines Staates ihre Ermittlungen abschließen und daher auch ihre Beteiligung an einer GEG beenden müssen, während auf Seiten der übrigen Partner weiterhin Bedarf an der Zusammenarbeit besteht. Gemäß den erhaltenen Rückmeldungen sollten derartige Probleme ausreichend antizipiert werden, und es müssen möglicherweise Ad-hoc-Lösungen gefunden werden.

Spätestens vor der Auflösung der GEG<sup>18</sup> müssen die GEG-Partner möglicherweise die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit und der damit verbundenen praktischen Maßnahmen prüfen (z. B. Überprüfung des Umfangs der jeweiligen Verfahren, Zuständigkeitsverteilung und/oder etwaige Zuständigkeitsübertragung usw.), wengleich die Umsetzung der getroffenen Regelungen nach der Auflösung der GEG erfolgen kann.

Die Evaluierung der GEG durch die beteiligten Akteure ist von entscheidender Bedeutung für die Erweiterung der Wissensgrundlage und die Verbesserung der Funktionsweise des Instruments. Es wurde ein Formular für die Evaluierung von GEG erstellt, das den Praktikern diese Maßnahme erleichtern soll. Wenn das Mandat der GEG ausläuft, sollten die Praktiker diese Evaluierung gemeinsam durchführen, am besten in einer dafür anberaumten Sitzung. Für diejenigen GEG, die finanzielle Unterstützung von Eurojust erhalten haben, ist die Evaluierung obligatorisch. Ausführliche Informationen und Anleitungen zur Evaluierung von GEG und zu der Unterstützung, die für Praktiker bereitgestellt werden kann, finden Sie hier.

---

<sup>18</sup> Die Angelegenheit muss möglicherweise in einem früheren Stadium geprüft werden, da sie sich auf die Durchführung der Ermittlungen und auf die operative Phase (z. B. die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle) auswirken könnte.

# ANLAGEN

## Anlage I - Häufig gestellte Fragen

### 1. Was sind die wichtigsten praktischen Schritte bei der Bildung einer GEG?

Die Bildung einer GEG erfordert in erster Linie, dass die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten *gemeinsame Ziele und Interessen* in Bezug auf die Schaffung eines derartigen Kooperationsrahmens festlegen, was voraussetzt, dass Verknüpfungen für die Ermittlungsarbeit in den verschiedenen Staaten geschaffen und überprüft werden. In den meisten Fällen erfolgt dies im Wege des Austauschs und der Analyse von Informationen zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden, die gegebenenfalls von Europol unterstützt werden.

Als zweiter Schritt sollte zwischen den zuständigen Behörden in den betroffenen Staaten Einigung über die Bildung der GEG und die Verabschiedung eines entsprechenden Beschlusses erzielt werden. Die Praktiker seien darauf hingewiesen, dass in dem *den GEG vorbehaltenen Bereich* ein Überblick über die diesbezüglichen nationalen Vorschriften zu finden ist. In den meisten Mitgliedstaaten erfordert der Beschluss die Einbeziehung einer Staatsanwaltschaft oder einer Justizbehörde (wobei manchmal die vorherige Genehmigung einer zentralen Behörde erforderlich ist). Dem Beschluss muss möglicherweise die Übermittlung eines offiziellen Ersuchens um Bildung einer GEG vorangehen, was in der Praxis jedoch selten der Fall ist.

Wird eine GEG als geeignete Kooperationslösung betrachtet, kann mit der Ausarbeitung der Vereinbarung begonnen werden, wofür häufig auf die Unterstützung von Eurojust zurückgegriffen wird. Es sollte insbesondere danach gestrebt bzw. darauf geachtet werden, dass dieser Prozess rasch abgeschlossen wird, damit die Ermittlungen nicht verzögert werden und das Vorhaben nicht an Dynamik verliert. Zur Vereinfachung der Beratungen sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die Vereinbarung prägnant formuliert und so weit wie möglich auf alle unnötigen Einzelheiten verzichtet wird (beispielsweise sollten ausführliche Fallbeschreibungen in dem den *Zielen* gewidmeten Abschnitt vermieden werden).

*Siehe auch die Abschnitte 3.1 und 3.2 des Leitfadens*

### 2. Erfordern GEG-Fälle mehr Zeit und Ressourcen als andere grenzüberschreitende Fälle?

GEG werden bei komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen eingesetzt, für die auf nationaler Ebene in ausreichendem Maße Zeit und Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Wie bereits erwähnt (siehe Frage 1), sollte die Ausarbeitung der Vereinbarung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht werden, damit Verzögerungen im operativen Bereich vermieden werden.

Es liegen keine Berichte darüber vor, dass der Zeitbedarf der von GEG unterstützten Ermittlungen höher gewesen wäre als bei anderen grenzüberschreitenden Fällen; ferner wird diesbezüglich in der Regel die Auffassung vertreten, dass sich der flexible Charakter der GEG beschleunigend auf die Ermittlungen auswirkt. Es liegen auch keine Berichte darüber vor, dass der Finanz- oder Personalbedarf von GEG höher wäre als bei anderen grenzüberschreitenden Fällen.

Für operative Sitzungen und die Teilnahme von entsandten GEG-Mitgliedern können zusätzliche Kosten anfallen (Reise und Unterbringung), für die Eurojust und Europol um Unterstützung ersucht werden können (siehe Anlage II).

*Siehe auch Abschnitt 4.1 des Leitfadens*

### **3. Sind GEG für dringende Fälle geeignet?**

Wurde eine GEG gebildet, bietet diese einen flexiblen Rahmen, der eine Echtzeit-Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden ermöglicht und die Durchführung dringender Operationen erleichtert (z. B. kontrollierte Lieferungen, gleichzeitige und koordinierte Operationen sowie Ermittlungen in größeren internationalen Fällen).

Wenn dringender Handlungsbedarf besteht, bevor die Bildung der GEG erfolgt ist (zum Beispiel bei Festnahmen oder kontrollierten Lieferungen, die nicht aufgeschoben werden können), ist es jederzeit möglich, eine Zusammenarbeit über andere Kanäle einzuleiten (polizeilicher Informationsaustausch und/oder Rechtshilfe) und die Bildung einer GEG zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen.

*Siehe auch die Abschnitte 3.1, 3.2 und 4.2 des Leitfadens*

### **4. Ist bei einer GEG ein Staat federführend?**

Eine GEG wird aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen nationalen Behörden gebildet und eingesetzt. Die Zusammenarbeit erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung, was bedeutet, dass die Wahrnehmung der Befugnisse der Strafverfolgungs- und Justizbehörden nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften durch die Zusammenarbeit im Rahmen einer GEG nicht beeinträchtigt wird.

In der Praxis können die Parteien vereinbaren, dass eine von ihnen, z. B. der Staat, der am stärksten betroffen ist oder den umfassendsten Überblick über die Aktivitäten der organisierten kriminellen Vereinigung hat, sich stärker engagiert und/oder die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden de facto organisiert. Eine solche Regelung kann nützlich sein, um eine angemessene Koordinierung innerhalb der GEG in vollem Einklang mit den Zuständigkeiten der nationalen Behörden zu gewährleisten.

*Siehe auch Abschnitt 3.3 des Leitfadens*

## **5. Ist die Einbeziehung von Eurojust oder Europol in eine GEG obligatorisch? Welche Voraussetzungen sind für eine Finanzierung durch die EU zu erfüllen? Können sich andere Einrichtungen beteiligen?**

Die Teilnahme von Eurojust und/oder Europol an einer GEG beruht auf Freiwilligkeit. Die nationalen Behörden entscheiden darüber, ob sie die Unterstützung seitens Eurojust und/oder Europol in Anspruch nehmen möchten (ein Überblick über das Unterstützungsangebot findet sich in Anlage II).

Damit die GEG für eine Finanzierung durch Eurojust in Frage kommt, müssen die nationalen Eurojust-Mitglieder des bzw. der betroffenen Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den Tätigkeiten der GEG eingeladen werden. Zur Erfüllung dieser Anforderung muss das entsprechende Feld im Antragsformular angekreuzt werden. Idealerweise sollte diese Einladung in bestimmte Unterlagen aufgenommen werden (z. B. in die die Rolle der Teilnehmer betreffende Anlage zur GEG-Vereinbarung, in eine Klausel der Vereinbarung selbst oder durch Erwähnung in den Informationen, die Eurojust gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses übermittelt werden, usw.).

In den geltenden EU-Instrumenten und internationalen Instrumenten wird in der Regel ebenfalls auf die Teilnahme von "anderen Einrichtungen" an der GEG Bezug genommen. Abgesehen von Eurojust und Europol ist OLAF die einzige andere Einrichtung, die bisher an einer GEG beteiligt war.

*Siehe auch Unterabschnitt 3.3.2 und Abschnitt 3.4 des Leitfadens*

## **6. Ist es für die Bildung einer GEG erforderlich, dass in allen beteiligten Staaten inländische Ermittlungen geführt werden?**

In den EU-Instrumenten wird nicht ausdrücklich verlangt, dass in allen beteiligten Staaten inländische Ermittlungen laufen müssen, wenn eine GEG gebildet wird.

In den beiden Fällen, die in Unterabschnitt 3.1.1 genannt sind, wird nur in einem Fall (*zusammenhängende Ermittlungen mit Abstimmungsbedarf*) eindeutig auf bestehende parallele Verfahren Bezug genommen, während in dem anderen Fall (*aufwändige grenzüberschreitende Ermittlungen*) eine laufende Ermittlung in einem der betroffenen Staaten ausreichend zu sein scheint. Außerdem hat eine Analyse der Durchführungsvorschriften ergeben, dass die Einleitung innerstaatlicher Ermittlungen in einigen Mitgliedstaaten keine Vorbedingung für die Bildung einer GEG darstellt<sup>19</sup>.

In den allermeisten Fällen laufen jedoch bereits parallele Verfahren, wenn die GEG gebildet wird.

*Siehe auch Abschnitt 3.3 des Leitfadens*

---

<sup>19</sup> Konkrete Informationen zu den nationalen Durchführungsvorschriften – auch zu dieser Frage – finden sich in dem *den GEG vorbehaltenen Bereich*.

## **7. Sollte jede Vertragspartei einen GEG-Leiter benennen?**

In den vorhandenen Instrumenten, die GEG betreffen, ist nicht angegeben, ob jede Vertragspartei einen Leiter benennen muss. Sie enthalten jedoch die Bestimmung, dass "*die Gruppe [...] von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet [wird]*", was ein Hinweis darauf sein kann, dass mindestens ein GEG-Leiter für jeden Staat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, benannt werden sollte. So wird auch in den allermeisten Fällen in der Praxis verfahren.

*Siehe auch Unterabschnitt 3.3.1 des Leitfadens*

## **8. Können mehrere GEG-Leiter für denselben Staat benannt werden?**

In den vorhandenen Instrumenten, die GEG betreffen, ist nicht angegeben, ob jede Partei nur einen Leiter benennen darf.

In der Praxis können in den Mitgliedstaaten, in denen sowohl ein Untersuchungsrichter als auch ein Staatsanwalt mit demselben Fall befasst sind, zwei GEG-Leiter benannt werden.

Ein Problem kann auftreten, wenn die von der GEG untersuchten Straftaten Gegenstand mehrerer, miteinander verknüpfter Ermittlungen sind, die innerhalb ein und desselben Staates von verschiedenen Behörden durchgeführt werden. Diese Situation kann möglicherweise die Effizienz der Gruppe beeinträchtigen, wenn die zuständigen Behörden zu dem betreffenden Fall unterschiedliche Auffassungen vertreten. Wann immer möglich sollte deshalb die Koordinierung von (miteinander verknüpften) Ermittlungen auf nationaler Ebene gewährleistet sein, bevor die GEG gebildet wird, sodass für jeden betroffenen Teilnehmerstaat nur ein Leiter benannt wird.

*Siehe auch Unterabschnitt 3.3.1 des Leitfadens*



## **9. Können sich Personen, die nicht den Strafverfolgungs- und Justizbehörden angehören, an GEG-Einsätzen beteiligen?**

Wie bei anderen Ermittlungen können Beiträge von Personen, die weder den Strafverfolgungs- noch den Justizbehörden angehören, für den Ausgang einer Strafsache dienlich sein (z. B. forensische Sachverständige oder nichtstaatliche Organisationen insbesondere zur Unterstützung von Opfern). Wenn eine solche Beteiligung in Betracht gezogen wird, kann es sinnvoll sein, das Thema bei der Errichtung der GEG unter den Partnern zu erörtern.

Entsante Mitglieder einer GEG können von dem GEG-Leiter des Staates, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen betraut werden. In der Praxis sind die Mitglieder einer GEG daher Beamte mit der Befähigung zur Durchführung solcher Maßnahmen in dem Staat, der sie entsandt hat.

*Siehe auch Unterabschnitt 3.3.1 des Leitfadens*

## **10. Wie werden Informationen und Beweismittel innerhalb einer GEG ausgetauscht? Wie schlägt sich dieser Austausch in nationalen Verfahren nieder?**

Die Instrumente der EU und die internationalen Instrumente regeln in erster Linie den Zugang zu und die Nutzung der von der Gruppe erhobenen Informationen und Beweismitteln seitens der Mitglieder der GEG, nicht aber den Austausch dieser Informationen und Beweismittel. Daher müssen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten durch die Leiter und Mitglieder der GEG eingehalten werden.

Die Erfahrung zeigt deutlich, dass die Praktiker informelle Kommunikationswege bevorzugen. Im Hinblick auf den Datenschutz und die Datensicherheit empfiehlt sich der Einsatz von SIENA<sup>20</sup> oder alternativ der speziellen Ausrüstung und der sicheren E-Mail-Kommunikation von Eurojust, die im Rahmen des Programms zur Finanzierung von GEG zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte der Schutz personenbezogener Daten unter den GEG-Partnern unter Beachtung des geltenden EU-Rechtsrahmens<sup>21</sup> thematisiert werden.

*Siehe auch Abschnitt 4 des Leitfadens*

---

<sup>20</sup> Die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application – SIENA) ist ein von Europol entwickeltes Tool, das schnelle, sichere und benutzerfreundliche Kommunikation sowie den Austausch operativer und strategischer Informationen und Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten ermöglicht.

<sup>21</sup> *Siehe* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

## **11. Wie können Informationen und Beweismittel vor der Bildung der GEG ausgetauscht werden?**

Dieses Problem ist in der Praxis auf unterschiedliche Weise gelöst worden: Austausch von Rechtshilfeersuchen, Austausch vorhandener Beweismittel ohne Ersuchen (Artikel 7 des EU-Rechtshilfeübereinkommens von 2000) usw. In den meisten Fällen legen die GEG-Partner jedoch im Sinne der Effizienz bereits in der GEG-Vereinbarung fest, dass diese Beweismittel im Rahmen der GEG-Vereinbarung selbst ausgetauscht werden.

*Siehe auch Abschnitt 4 des Leitfadens*

## **12. Unter welchen Voraussetzungen sind von einer GEG erhobene Beweismittel vor einzelstaatlichen Gerichten zulässig?**

In den geltenden Instrumenten ist festgelegt, dass die Gruppe ihren Einsatz stets in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durchführt, in dem ihr Einsatz erfolgt. In den geltenden Instrumenten ist jedoch nicht festgelegt, dass die von der Gruppe unter diesen Bedingungen erhobenen Beweismittel als solche vor den einzelstaatlichen Gerichten der beteiligten Staaten zulässig sind.

Die Frage wird durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Einen Überblick darüber erhalten die Praktiker in dem *den GEG vorbehaltenen Bereich*. In der Praxis wird die Zulässigkeit innerhalb einer GEG erhobener Beweismittel aber selten angefochten: Aufgrund der Flexibilität der GEG ist es sehr häufig bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Beweismittel möglich, etwaige Probleme in Bezug auf die Zulässigkeit vorherzusehen und entsprechende Lösungen zu finden. In dieser Hinsicht kann es nützlich sein, einem Leiter oder Mitglied einer GEG – wie in der Modellvereinbarung empfohlen – die Verantwortung für die Behandlung von Zulässigkeitsfragen zu übertragen, sowie die Unterstützung durch GEG-Experten und/oder Eurojust zu gewährleisten.

*Siehe auch Abschnitt 4 des Leitfadens*

### **13. Wie sind die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften der GEG-Partner ergeben, zu klären?**

GEG haben gegenüber dem Austausch von Rechtshilfeersuchen unter anderem den Vorteil, dass Informationen unmittelbar unter den Mitgliedern einer GEG ausgetauscht werden können.

Allerdings kann es in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Unterschiede im Hinblick darauf geben,

- inwieweit die erhaltenen Informationen in Verfahren verwendet und als Beweismittel vor Gericht vorgebracht werden können (oder müssen) und
- inwieweit diese Informationen beteiligten Parteien offengelegt werden dürfen (oder müssen) und zu welchem Zeitpunkt eines Verfahrens diese Offenlegung zu erfolgen hat.

Wenn die GEG-Partner sich der geltenden rechtlichen Regelungen in den anderen beteiligten Staaten nicht vollständig bewusst sind, kann das nachteilige Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Ermittlung und/oder Strafverfolgung haben.

Um den Einsatz einer GEG zu erleichtern, kann es daher ratsam sein, bereits während ihrer Errichtungsphase zu klären, welche innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden werden. Praktiker erhalten die verfügbaren Informationen über nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet außerdem in dem *den GEG vorbehaltenen Bereich*. Der gängigen Praxis entsprechend kann der Vereinbarung auch eine Kopie oder eine Zusammenfassung der nationalen Rechtsvorschriften beigelegt werden.

*Siehe auch Abschnitt 4 des Leitfadens*

### **14. Wie werden über Rechtshilfe erlangte Beweismittel innerhalb einer GEG ausgetauscht?**

Da der Einsatz einer GEG nur im Hoheitsgebiet der Staaten erfolgen kann, die Vertragsparteien der Vereinbarung sind, wird die Kooperation mit anderen Staaten im Rechtshilfeweg ersucht (oder alternativ mit einem Instrument, das dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleiht).

Da die erhobenen Beweise oft für alle Parteien von Belang sind, stimmen sich die Vertragsparteien der GEG in der Praxis üblicherweise untereinander ab, obwohl das Ersuchen formal nur von einem Staat eingereicht wird.

Um sicherzustellen, dass die erhobenen Beweismittel innerhalb der GEG zur Verfügung gestellt werden, kann es eine ratsame Vorgehensweise sein, anhand einer in die Vereinbarung aufzunehmenden Klausel zu verdeutlichen, dass falls ein Rechtshilfeersuchen an einen Staat erforderlich sein sollte, der nicht Vertragspartei der GEG ist, zugleich die Zustimmung dieses Staates einzuholen ist, dass die bei der Ausführung des Rechtshilfeersuchens erhaltenen Beweismittel mit der (den) übrigen GEG-Vertragspartei(en) geteilt werden dürfen.

*Siehe auch Abschnitt 4 des Leitfadens*

## 15. Ist durch eine GEG die Verwendung anderer Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ausgeschlossen?

GEG erleichtern die Erhebung und den Austausch von Informationen und Beweismitteln, womit die Verwendung anderer Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit, die denselben Zweck und Anwendungsbereich haben (insbesondere *Rechtshilfe*), zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte.

Wie bereits erwähnt, wird die GEG-interne Zusammenarbeit häufig mit Rechtshilfeersuchen an Staaten "außerhalb" der GEG kombiniert. Darüber hinaus steht die Bildung einer GEG nicht der Nutzung von Instrumenten mit einem anderen Zweck oder Anwendungsbereich (insbesondere der Übergabe einer Person, wie beim *Europäischen Haftbefehl*) entgegen.

Das Interesse an der Nutzung anderer Instrumente der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Anerkennung kann durch den Umstand, dass parallele Verfahren bestehen, de facto eingeschränkt sein, da die meisten betreffenden Maßnahmen durch jede Vertragspartei im Rahmen innerstaatlicher Verfahren durchgeführt werden können (z. B. die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung). Es gibt aber keine einheitliche Praxis in diesem Bereich, und die Nutzung anderer Instrumente – deren Anwendung im Rahmen einer GEG nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist – kann sich in einer bestimmten Situation als vorteilhaft erweisen.

*Siehe auch Unterabschnitt 3.1.2 des Leitfadens*

# Anlage II - Unterstützung der GEG durch EU-Agenturen und -Einrichtungen

Die Beteiligung von Agenturen und Einrichtungen der EU ist in EU-Instrumenten über GEG eigens vorgesehen und wird in der Praxis in einer Anlage zur GEG-Vereinbarung geregelt.

In der Praxis genießt die überwiegende Mehrheit der GEG Unterstützung durch EU-Agenturen. Zudem sind die im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Formen der Unterstützung nicht als ausschließlich, sondern als ergänzend zu sehen: Die Rückmeldungen von Praktikern zeigen den Nutzen, den ein behördenübergreifender Ansatz, bei dem die Agenturen und Einrichtungen der EU aufeinander abgestimmt zu den GEG beitragen, für eine Ermittlung bringt.

## 1. Eurojust

### 1.1. Aufgabe und Mandat

Damit GEG ihre Aufgaben erfüllen können, müssen ihre Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen sachgerecht koordiniert werden, wobei es die Hauptaufgabe von Eurojust ist, diese Koordinierung zu erleichtern.

Eurojust ist die EU-Stelle für justizielle Zusammenarbeit. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich – in Anlehnung an das Mandat von Europol – auf die wichtigsten Formen von organisierter Kriminalität, schwerer Kriminalität und Terrorismus. Bei anderen Arten von Straftaten kann Eurojust zudem Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag eines Mitgliedstaats unterstützen.

Eurojust kann bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgenommenen Verfahren Unterstützung leisten. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann Eurojust auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die eben diesen Mitgliedstaat und einen Drittstaat betreffen, unterstützen, wenn eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen wurde oder nachweislich ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.

Die besondere Rolle von Eurojust bei GEG ist in ihrem Rechtsrahmen festgelegt:

- *Unterrichtung über eingesetzte GEG durch die Mitgliedstaaten (siehe auch Abschnitt 3.4 des Leitfadens)*
- *Ersuchen um die Bildung einer GEG:* Eurojust kann durch seine nationalen Mitglieder oder als Kollegium die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ersuchen, eine GEG zu bilden.
- *Berechtigung zur Teilnahme:* Die nationalen Mitglieder sind berechtigt, an GEG, einschließlich ihrer Bildung, hinsichtlich ihres eigenen Mitgliedstaats teilzunehmen.
- *Teilnahme von Eurojust und Finanzierung von GEG:* Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter oder Assistenten werden eingeladen, an allen gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die ihren Mitgliedstaat betreffen und die eine Gemeinschaftsfinanzierung erhalten, teilzunehmen.

## 1.2. Teilnahme von nationalen Eurojust-Mitgliedern an GEG

Eurojust kann eine GEG auf der Grundlage ihrer allgemeinen Aufgaben- und Zielstellung unterstützen. Im Einklang mit Artikel 9f des Eurojust-Beschlusses wird die Teilnahme von Eurojust jedoch in den meisten Fällen förmlich geregelt, um sicherzustellen, dass der hierfür geltende Rahmen eindeutig ist.

Einzelheiten zur Teilnahme von nationalen Mitgliedern sind in den meisten Fällen nicht in der GEG-Vereinbarung geregelt, sondern in einem gesonderten Anhang, in dem für jeden Fall festgelegt wird, ob sie im Namen von Eurojust oder als nationale zuständige Behörde handeln.

Obwohl sich Artikel 9f ausdrücklich auf die Teilnahme von nationalen Mitgliedern an zwischen EU-Mitgliedstaaten eingesetzten GEG bezieht, wird nicht ausgeschlossen, dass nationale Mitglieder an GEG teilnehmen, an denen auch Nicht-EU-Staaten beteiligt sind, sofern dies nach ihren nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist.

## 1.3. Unterstützung von GEG durch Eurojust

- *Errichtungsphase*

Ab dem ersten Kontakt mit den Behörden des jeweiligen Herkunftsstaates unterstützen die nationalen Verbindungsbüros von Eurojust üblicherweise die potenziellen GEG-Parteien bei der Beurteilung, ob sich ein konkreter Fall für die Bildung einer GEG eignet.

Häufig wird die Notwendigkeit einer GEG im Laufe einer Koordinierungssitzung ersichtlich (d. h. einer Sitzung der einschlägigen nationalen Behörden, die von Eurojust mit dem Ziel organisiert und finanziert wird, eine Einigung über die Zusammenarbeit und/oder die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu fördern und herbeizuführen). Die Notwendigkeit kann sich ergeben,

- wenn Verbindungen zwischen laufenden Parallelverfahren ermittelt werden oder
- wenn Beratungen zu der Einleitung von Ermittlungen in dem/den Mitgliedstaat(en) führen, in dem/denen noch keine Ermittlungen aufgenommen wurden (in solchen Fällen kann Eurojust beispielsweise die Übermittlung von Beweismitteln erleichtern, die es der empfangenden Behörde ermöglichen, ein Verfahren einzuleiten).

Sobald ein grundsätzliches Einverständnis über die Bildung einer GEG erzielt ist, kann Eurojust über die beteiligten nationalen Verbindungsbüros bei der Abfassung der GEG-Vereinbarung und den Beratungen über ihre wichtigsten Bestimmungen behilflich sein. Die Unterzeichnung der GEG-Vereinbarung bei Eurojust bietet Gelegenheit zu Gesprächen über die ersten konkreten Schritte der Zusammenarbeit der GEG, sofern diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erörtert wurden.

- *Operative Phase*

Während der operativen Phase kann Eurojust insbesondere bei praktischen und rechtlichen Fragen zur Arbeitsweise der GEG Unterstützung leisten, beispielsweise zu Frage der Offenlegung, Zulässigkeit von Beweismitteln, Teilnahme von entsandten Mitgliedern, Koordinierung zwischen GEG-Partnern usw.

Eurojust kann während der operativen Phase sein Koordinierungszentrum zum Einsatz bringen, das den Echtzeitaustausch von Informationen bei gemeinsamen Aktionen sowie die Klärung von allen damit zusammenhängenden rechtlichen und praktischen Fragen erleichtert.

Im Rahmen der operativen Unterstützung finanziert Eurojust GEG-Tätigkeiten, unter anderem die Erstattung von

- Kosten für Reise und Aufenthalt (operative Sitzungen, Teilnahme an Ermittlungsmaßnahmen außerhalb des Herkunftsstaats)
- Dolmetsch- und Übersetzungskosten und
- Transportkosten für Beweismittel und/oder sichergestellte Gegenstände.

Außerdem stellt Eurojust den GEG Laptops mit sicheren Verbindungen, sichere Mobiltelefone (einschließlich Kommunikationskosten), mobile Scanner und Drucker zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sich im Finanzierungsleitfaden ([JITs funding guide](#) nur EN) für GEG, der auf der Website von Eurojust veröffentlicht ist.

- *Auflösung der GEG und Follow-up*

Eurojust kann außerdem bei der Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und damit verbundenen Maßnahmen Unterstützung leisten, falls dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geregelt wurde. Eurojust kann die Evaluierung der GEG erleichtern, indem sie Räumlichkeiten oder Videokonferenzenanlagen zur Verfügung stellt und Unterstützung bei Evaluierungssitzungen leistet. Mittel der GEG können ferner zur Finanzierung von Evaluierungssitzungen in den beteiligten Mitgliedstaaten genutzt werden.

## 2. Europol

### 2.1. Aufgaben und Aufbau von Europol

Europol ist für organisierte Kriminalität, Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität zuständig, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betreffen, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der Straftaten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.

Europol unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch seine einzigartigen Fähigkeiten in Bezug auf Informationen und Analysen sowie durch das Fachwissen von mehr als 700 Bediensteten bei der Identifizierung und Verfolgung der gefährlichsten kriminellen und terroristischen Netzwerke in der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten und Europol's Nicht-EU-Partner haben rund 150 Verbindungsbeamte zum Europol-Sitz abgeordnet. Sie gewährleisten eine rasche und effiziente Zusammenarbeit auf der Grundlage persönlicher Kontakte und gegenseitigen Vertrauens. Sie arbeiten aktiv mit den Europol-Bediensteten zusammen, unterstützen deren analytische Arbeit und erleichtern den Austausch strategischer und operativer Informationen.

Sie nehmen an operativen Sitzungen teil und koordinieren/organisieren im 24-Stunden-Bereitschaftsdienst kontrollierte Lieferungen und grenzüberschreitende Observationen. Außerdem haben die Europol-Verbindungsbeamten eine beratende Funktion inne und arbeiten mit ihren nationalen Experten zusammen, um die Bildung von GEG zu unterstützen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit trägt Europol seit 2010 die Reisekosten von Experten der zuständigen Behörden in Mitgliedstaaten und Drittstaaten zwecks ihrer Teilnahme an operativen Sitzungen, in denen unter anderem die Zweckmäßigkeit einer GEG in einem internationalen Fall einen Tagesordnungspunkt darstellen kann.

## 2.2. Rechtsgrundlage - Teilnahme von Europol an GEG

Europol-Bedienstete dürfen in unterstützender Funktion an GEG teilnehmen. Europol-Bedienstete können innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz einer GEG erfolgt, und im Einklang mit der Vereinbarung an allen Tätigkeiten mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der GEG austauschen. Europol-Bedienstete dürfen nicht an Zwangsmaßnahmen teilnehmen.

## 2.3. Operative Unterstützung von GEG durch Europol

Die Unterstützung einer GEG durch Europol ist nicht nur in ihrer Vorbereitungsphase von zusätzlichem Nutzen, sondern ist vielmehr in allen Phasen einer GEG hilfreich.

- *Errichtungsphase*

Für die Beurteilung eines Falles ist Europol bestens qualifiziert, da die zu einer potenziellen GEG vorliegenden Erkenntnisse und Informationen mit den Europol-Datenbanken abgeglichen werden können, was die Ermittlung weiterer Verbindungen begünstigt und es den Analysten Europols ermöglicht, einen Gesamtüberblick zu erstellen, anstatt den Fall allein aus nationaler/nationalen Perspektive(n) zu bewerten.

Europol ist daher bestens aufgestellt,

- um das internationale Lagebild zu erstellen (durch Informationsaustausch und Analyse)
- um die geeignete Unterstützung zu ermitteln (zur Verfeinerung des Informationsbilds durch Sachverstand und Fachwissen)
- um zur Ausgestaltung der GEG-Vereinbarung und -Regelung, zur Aufstellung des operativen Aktionsplans und/oder der Förderung der Diskussion über das taktische und technische Vorgehen bei Ermittlungen beizutragen.

- *Operative Phase*

Dank verschiedener Systeme zur Datenerhebung und Datenverarbeitung und des Netzes der Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten und aller Drittstaaten und Organisationen, mit denen Europol ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, ist Europol in der Lage,

- raschen Zugang zu relevanten Informationen zu verschaffen, die in anderen Staaten als jenen zur Verfügung stehen, in denen der Einsatz der GEG erfolgt
- den Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern/beteiligten Parteien über eine spezielle Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) zu erleichtern
- logistische, analytische und forensische Unterstützung zu leisten.

Europol kann während der operativen Phase bei allen Fragen der Praxis und der Koordinierung, die sich aus der Arbeitsweise der GEG und dem entsprechenden Informationsaustausch ergeben, behilflich sein.

Während dieser Phase bietet Europol häufig die Nutzung seines gesicherten Operationszentrums an, das sich am Hauptsitz befindet und die rasche Echtzeitkoordinierung zwischen allen beteiligten Akteuren ermöglicht sowie die GEG durch die Bereitstellung einer Reihe technischer Instrumente direkt vor Ort unterstützt.



Auf Ersuchen entsendet Europol Analysten und Spezialisten zur Unterstützung laufender Ermittlungen und Einsätze in Mitgliedstaaten und Drittstaaten; dazu gehört der Fernzugang zum gesicherten Europol-Netz außerhalb des Sitzes der Organisation ("mobiles Büro", forensisches Instrumentarium usw.).

Benachrichtigungen infolge eines Datenabgleichs ("CMR") und operative Analyseberichte ("OAR") sind die Analyseprodukte, die Europol am häufigsten liefert.

- *Auflösung der GEG und Follow-up*

Beim Abschluss einer internationalen Ermittlung oder bei der Auflösung einer GEG bietet Europol seine eigenen Einrichtungen und Hilfe bei der Evaluierung, dem Austausch bewährter Praktiken und der Erstellung – für künftige Fälle – eines Verzeichnisses der gewonnenen Erkenntnisse an.

In einer operativen Sitzung kann wiederum beschlossen werden, Tätigkeiten von beteiligten Mitgliedstaaten, insbesondere zur Unterstützung neuer Ermittlungen, die infolge der Tätigkeit der GEG in Gang gesetzt wurden, zu finanzieren.

## 3. OLAF

### 3.1. Aufgabe und Mandat

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat einen dreifachen Auftrag:

- Es schützt die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch die Untersuchung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen;
- es deckt schwerwiegende Verletzungen der Dienstpflichten durch Mitglieder und Bedienstete der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU auf, die Disziplinar- oder Strafverfahren zur Folge haben können, bzw. ermittelt in diesen Fällen; und
- es unterstützt die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU, insbesondere die Europäische Kommission, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

Das OLAF genießt Haushalts- und Verwaltungsautonomie, um seine operative Unabhängigkeit zu wahren.

Es erhält immer mehr Hinweise auf mutmaßliche Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten aus unterschiedlichsten Quellen. In den meisten Fällen stammen diese Informationen aus Kontrollen, die von den für die Verwaltung von EU-Mitteln Verantwortlichen in den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU oder in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Ein mutmaßlicher Sachverhalt, mit dem das OLAF befasst wird, wird zunächst einer ersten Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob dieser Sachverhalt in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fällt und die Kriterien für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt.

OLAF-Untersuchungen in Betrugsfällen können in drei Kategorien unterteilt werden:

*Interne Untersuchungen:* Interne Untersuchungen sind administrative Untersuchungen innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU zur Aufdeckung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich schwerwiegender Verletzung der Dienstpflichten.

*Externe Untersuchungen:* Externe Untersuchungen sind administrative Untersuchungen außerhalb der Organe und Einrichtungen der EU zur Aufdeckung von Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen natürlicher oder juristischer Personen.

*Koordinierungsfälle:* Das OLAF beteiligt sich an Untersuchungen nationaler Behörden oder anderer gemeinschaftlicher Dienststellen, indem es die Einholung und den Austausch von Informationen erleichtert und Kontakte fördert.

### 3.2. Rechtsgrundlage für die Teilnahme des OLAF an einer GEG

OLAF-Bedienstete dürfen in unterstützender Funktion an GEG teilnehmen, die in Kriminalitätsbereichen eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des OLAF fallen. OLAF-Bedienstete können innerhalb der Grenzen der OLAF-Vorschriften<sup>22</sup> an allen Tätigkeiten mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der GEG austauschen.

Die Teilnahme des OLAF an einer GEG wird in einer Vereinbarung festgelegt, die zwischen dem Generaldirektor des OLAF und den zuständigen Behörden der an der GEG beteiligten Mitgliedstaaten geschlossen wird. Die Vereinbarung ist in Form eines Anhangs zur GEG-Vereinbarung zu schließen.

Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten können die Mitglieder der Gruppe im Einklang mit den OLAF-Vorschriften und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, bei der Erhebung der Beweismittel unterstützen und diesen ihr Fachwissen bereitstellen.

Das OLAF kann die zur Erreichung der Ziele und des Zwecks der GEG notwendige Unterstützung bzw. das notwendige Fachwissen bereitstellen, wie sie von dem/den Leiter(n) der Gruppe ermittelt wurden. Dies kann u. a. Folgendes umfassen: die Bereitstellung von Hilfe in den Bereichen Verwaltung, Dokumentation und Logistik, von strategischer, kriminaltechnischer und kriminalwissenschaftlicher Unterstützung und von operativer Fachkenntnis und Beratung nach Maßgabe der Aufforderung des/der Gruppenleiter(s).

Die OLAF-Bediensteten ergreifen keinerlei Zwangsmaßnahmen. Die an der GEG teilnehmenden OLAF-Bediensteten können jedoch unter der Führung des/der Gruppenleiter(s) bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen auf nationaler Ebene bestehen.

---

<sup>22</sup> Gemäß Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2015/512 der Kommission vom 25. März 2015 und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden "OLAF-Vorschriften").

Der Mitgliedstaat, in dem Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist für die Bereitstellung der zur Ausführung der Aufgaben erforderlichen Ausrüstung (Büroräume, Telekommunikation usw.) verantwortlich und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Die jeweiligen Mitgliedstaaten stellen ferner Bürokommunikationssysteme und sonstige für den (verschlüsselten) Datenaustausch notwendige Ausrüstung bereit. Diese Kosten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Das OLAF trägt die Kosten, die infolge der Teilnahme von OLAF-Bediensteten an der GEG anfallen.

### 3.3. Unterstützung von GEG durch OLAF

- *Operative Phase*

OLAF-Bedienstete dürfen im Rahmen einer administrativen Untersuchung des OLAF mit unterstützender Funktion an GEG teilnehmen; bei diesen Untersuchungen kann es sich um Folgendes handeln:

#### Interne Untersuchungen

Das OLAF führt administrative Untersuchungen in den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen im Einklang mit den Bedingungen gemäß der OLAF-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und gemäß den Beschlüssen der jeweiligen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU durch. OLAF-Bedienstete haben das Recht zur Durchführung von Kontrollen von Räumlichkeiten und haben Zugang zu sämtlichen maßgeblichen Informationen, einschließlich Informationen in den Datenbanken der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen. Zudem können sie etwaige relevante Dokumente kopieren und digitale forensische Analysen durchführen.

#### Externe Untersuchungen

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union übt das OLAF die ihm durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 übertragenen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und – gemäß den geltenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung und sonstigen geltenden Rechtsinstrumenten – in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen aus. Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Verordnung Nr. 2185/96 sicher, dass die OLAF-Bediensteten unter den gleichen Bedingungen wie ihre zuständigen Behörden und unter Achtung ihrer nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Das OLAF kann Untersuchungsmissionen in Drittstaaten durchführen, wenn die Beweismittel, die zum Nachweis von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen erforderlich sind, nicht in den Mitgliedstaaten verfügbar sind. Eine Mission in einem Drittstaat sollte mit Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats und in Zusammenarbeit mit diesen Behörden durchgeführt werden; sie kann in Zusammenhang mit Betrug, Korruption oder sonstigen illegalen Aktivitäten in folgenden Bereichen stehen:

Zoll

Traditionelle Eigenmittel

Ausgaben von EU-Fonds

Ausgaben von EU-Fonds über internationale Organisationen oder Finanzinstitutionen oder von einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur der EU verwaltete Mittel

Bei der Koordinierung der Betrugsbekämpfung auf EU-Ebene arbeitet das OLAF eng mit Partnereinrichtungen wie Polizei-, Zoll- und Justizbehörden sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch über deren Grenzen hinaus zusammen, um durch ein Netz von Diensten zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung einen schnellen Informationsaustausch und rasche Folgemaßnahmen sicherzustellen.

Zudem kann das OLAF Fachwissen über die Angelegenheit, die Gegenstand der Untersuchung ist, und über die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereitstellen.

- *Auflösung der GEG und Follow-up*

Nach Abschluss aller Untersuchungen wird ein Abschlussbericht erstellt, der alle im Laufe einer Untersuchung bzw. eines Koordinierungsfalls getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen enthalten sollte. In dem Abschlussbericht sind auch die Maßnahmen darzulegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Verfahrensgarantien (einschließlich Datenschutz) und der Wahrung der Rechte der betroffenen Personen getroffen wurden; zudem sind gegebenenfalls die Bemerkungen der betroffenen Person in Bezug auf die sie betreffenden Tatsachen aufzunehmen.

Dem Bericht werden Empfehlungen des Generaldirektors zu der Frage beigefügt, ob Maßnahmen ergriffen werden sollten oder nicht. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen genannt, die von den jeweiligen Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU und von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, wobei Angaben zu der geschätzten Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Bei der Erstellung dieser Berichte und Empfehlungen tragen die Ermittler des OLAF dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung. Die so erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen und haben dieselbe Beweiskraft.

## Anlage III - Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ([ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1-9](#))

### Im Einklang mit

**[Bitte hier die anwendbaren Rechtsgrundlagen angeben, die — jedoch nicht ausschließlich — der folgenden Liste von Rechtsakten entnommen werden können:**

- Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000<sup>1</sup>;
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen<sup>2</sup>;
- Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001, unterzeichnet am 29. Dezember 2003<sup>3</sup>;
- Artikel 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe<sup>4</sup>;
- Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959<sup>5</sup>;
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)<sup>6</sup>;
- Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)<sup>7</sup>;
- Artikel 49 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)<sup>8</sup>;
- Artikel 27 der Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (2006)<sup>9</sup>.]

---

<sup>1</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 26 vom 29.1.2004, S. 3.

<sup>4</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 34.

<sup>5</sup> SEV-Nr. 182.

<sup>6</sup> Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 1582, S. 95.

<sup>7</sup> Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 2225, S. 209, Dok. A/RES/55/25.

<sup>8</sup> Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 2349, S. 41, Dok. A/58/422.

<sup>9</sup> Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen: Albanien, 3. Juni 2009, Nr. 46240.

## 1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") geschlossen:

**1.[Name der ersten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Staates als Partei der Vereinbarung einfügen]**

und

**2.[Name der zweiten zuständigen Behörde/Verwaltung eines Staates als Partei der Vereinbarung einfügen]**

Die Parteien dieser Vereinbarung können einvernehmlich beschließen, Behörden oder Verwaltungen anderer Staaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden.

## 2. Zweck der GEG

Diese Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

### **[Bitte Beschreibung des konkreten Zwecks der GEG einfügen.]**

*In der Beschreibung sollten die Tatumstände (Zeitpunkt, Ort und Art der Straftat) der in dem betreffenden Staat aufzuklärenden Straftat(en) angegeben und sollte gegebenenfalls auf die laufenden innerstaatlichen Verfahren verwiesen werden. Bezugnahmen auf fallbezogene personenbezogene Daten sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.*

*Dieser Abschnitt sollte außerdem eine kurze Beschreibung der Ziele der GEG (z. B. Beweiserhebung, koordinierte Festnahme von Tatverdächtigen, Einfrieren von Vermögenswerten usw.) enthalten. In diesem Zusammenhang sollten die Parteien erwägen, auch die Einleitung und den Abschluss einer Finanzauswertung in die Ziele der GEG aufzunehmen.<sup>10</sup>*

---

<sup>10</sup> Die Parteien sollten sich in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates und den Aktionsplan zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf Finanzauswertungen (Ratsdokument 10125/16 + COR 1) beziehen.

### 3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Parteien sind sich darin einig, dass die GEG ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung **[bitte genaue Dauer angeben]** lang tätig sein wird.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die letzte an der GEG teilnehmende Partei sie unterzeichnet hat. Die Geltungsdauer kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

### 4. Staaten, in denen die GEG tätig sein wird

Die GEG wird in den Staaten der Parteien dieser Vereinbarung tätig sein.

Die Gruppe führt ihren Einsatz in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates durch, in dem sie gerade tätig ist.

### 5. Der/die Leiter der GEG

Die Leiter der Gruppe sind Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Einsatz der Gruppe gerade erfolgt; unter ihrer Leitung nehmen die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben wahr.

Die Parteien haben folgende Personen zu Leitern der GEG ernannt:

Name	Dienstliche Stellung/Dienstgrad	Behörde/Stelle	Staat

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird unverzüglich eine Ersatzperson benannt. An alle betroffenen Parteien ergeht bezüglich dieser Ersatzperson eine schriftliche Mitteilung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt wird.

### 6. Mitglieder der GEG

Zusätzlich zu den in Nummer 5 genannten Personen legen die Parteien in einem speziellen Anhang zu dieser Vereinbarung eine Liste der Mitglieder der GEG vor<sup>11</sup>.

Ist ein Mitglied der GEG nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird unverzüglich eine Ersatzperson benannt und vom zuständigen Leiter der GEG schriftlich mitgeteilt.

### 7. Teilnehmer der GEG

Die Parteien der GEG kommen überein, **[hier z. B. Eurojust, Europol, OLAF usw. einfügen]** als Teilnehmer an der GEG einzubeziehen. Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Teilnahme von **[Name einfügen]** werden in dem betreffenden Anhang zu dieser Vereinbarung dargelegt.

---

<sup>11</sup> Zur GEG können bei Bedarf auch nationale Experten für die Einziehung von Vermögenswerten gehören.

## **8. Erhebung von Informationen und Beweismitteln**

Die Leiter der GEG können sich auf spezifische Verfahren für die Erhebung von Informationen und Beweismitteln durch die GEG in den Staaten, in denen sie tätig ist, verständigen.

Die Parteien betrauen die Leiter der GEG mit der Beratung in Fragen der Beweiserhebung.

## **9. Zugang zu Informationen und Beweismitteln**

Die Leiter der GEG bestimmen die Vorgehensweisen und Verfahren, die anzuwenden sind, wenn es darum geht, die von der GEG in den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen und Beweismittel untereinander auszutauschen.

*[Darüber hinaus können die Parteien eine Klausel vereinbaren, die spezifischere Vorschriften über den Zugang, die Verarbeitung und die Verwendung von Informationen und Beweismitteln enthält. Eine solche Klausel kann insbesondere dann angebracht sein, wenn sich die GEG weder auf das Übereinkommen der EU noch auf den Rahmenbeschluss (die beide diesbezüglich schon spezifische Bestimmungen enthalten – siehe Artikel 13 Absatz 10 des Übereinkommens) stützt.]*

## **10. Austausch von Informationen und Beweismitteln, die vor Bildung der GEG vorliegen**

Informationen oder Beweismittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits vorliegen und die in Zusammenhang mit den in dieser Vereinbarung beschriebenen Ermittlungen stehen, können im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht werden.

## **11. Informationen und Beweismittel von Staaten, die sich nicht an der GEG beteiligen**

Sollte es notwendig werden, ein Rechtshilfeersuchen an einen Staat zu richten, der nicht an der GEG beteiligt ist, so prüft der ersuchende Staat, ob für den Austausch der bei der Ausführung des Rechtshilfeersuchens erhaltenen Informationen oder Beweismittel mit (einer) anderen Partei(en) der GEG die Zustimmung des ersuchten Staates einzuholen ist.

## **12. Spezifische Regelungen in Bezug auf entsandte Mitglieder**

*[So es zweckmäßig erscheint, können die Parteien im Rahmen dieser Bestimmung spezifische Bedingungen vereinbaren, unter denen entsandte Mitglieder Folgendes unternehmen können:*

- Durchführung von Ermittlungen — insbesondere einschließlich Zwangsmaßnahmen — im Einsatzstaat (so es zweckmäßig erscheint, können an dieser Stelle nationale Rechtsvorschriften zitiert oder ansonsten dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt werden),*
- Ersuchen, Maßnahmen im Staat der Entsendung durchzuführen,*
- Austausch der von der Gruppe erhobenen Informationen,*
- Mitführen/Tragen von Waffen].*



### **13. Änderung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, können Änderungen in einer von den Parteien vereinbarten schriftlichen Form vorgenommen werden<sup>12</sup>.

### **14. Beratung und Koordinierung**

Die Parteien stellen sicher, dass sie sich untereinander beraten, wenn dies zur Koordinierung der Tätigkeiten der Gruppe notwendig ist; dies betrifft unter anderem

- die Überprüfung der erzielten Fortschritte und der Leistung des Teams,
- den Zeitpunkt und die Art der Intervention der Ermittler,
- die beste Art und Weise der Einleitung möglicher Gerichtsverfahren, Prüfung des geeigneten Orts des Verfahrens und Einziehung.

### **15. Kommunikation mit den Medien**

Sofern geplant, werden Zeitpunkt und Inhalt der Kommunikation mit den Medien von den Parteien vereinbart und von den Beteiligten befolgt.

### **16. Evaluierung**

Die Parteien können eine Evaluierung der Leistung der GEG, der angewandten bewährten Verfahren und der daraus gezogenen Lehren in Betracht ziehen. Für die Durchführung der Evaluierung kann eine spezielle Sitzung anberaumt werden.

*[In diesem Zusammenhang können die Parteien das spezifische [GEG-Evaluierungsformular](#) verwenden, das vom EU-Netz der GEG-Experten entwickelt wurde. Es können EU-Mittel zur Unterstützung der Evaluierungssitzung beantragt werden.]*

### **17. Spezifische Regelungen**

*[Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, für die eine spezifische Beschreibung vorgelegt werden kann.]*

#### **17.1. Offenlegungsvorschriften**

*[Die Parteien möchten an dieser Stelle möglicherweise die geltenden nationalen Vorschriften zur Kommunikation mit der Verteidigung präzisieren und/oder eine Kopie oder eine Zusammenfassung davon beifügen.]*

---

<sup>12</sup> Beispiele für Formulierungen finden sich in den Anhängen 2 und 3.

**17.2. Vorschriften zur Verwaltung/Einziehung von Vermögenswerten**

**17.3. Haftung**

*[Die Parteien möchten hierfür möglicherweise Regelungen treffen, insbesondere wenn die GEG weder auf dem EU-Rechtshilfeübereinkommen noch auf dem Rahmenbeschluss basiert (die bereits spezielle Vorschriften hierzu enthalten — s. Artikel 15 und 16 des Übereinkommens).]*

**18. Organisatorische Modalitäten**

*[Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, für die eine spezifische Beschreibung vorgelegt werden kann.]*

**18.1. Einrichtungen (Büroräume, Fahrzeuge, sonstige technische Ausrüstung)**

**18.2. Kosten/Ausgaben/Versicherung**

**18.3. Finanzielle Unterstützung der GEG**

*[In Rahmen dieser Klausel können die Parteien spezifische Regelungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Gruppe für die Beantragung von EU-Mitteln vereinbaren.]*

**18.4. Kommunikationssprache**

Geschehen zu ... [Ort der Unterzeichnung] am ... [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

## Anhang I

### ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

#### Teilnehmer einer GEG

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF), mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, und mit anderen internationalen Einrichtungen.

#### 1. Teilnehmer der GEG

Die nachstehenden Personen werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

Name	Dienstliche Stellung/Rang	Organisation

**[Name des Mitgliedstaats einfügen]** hat beschlossen, dass sein nationales Mitglied von Eurojust im Namen von Eurojust/als zuständige nationale Behörde<sup>1</sup> an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen wird.

Ist eine der oben genannten Personen nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so wird eine Ersatzperson benannt. Der Name dieser Ersatzperson muss allen betroffenen Parteien schriftlich mitgeteilt und die Mitteilung dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt werden.

#### 2. Spezifische Regelungen

Die Teilnahme der oben genannten Personen unterliegt den folgenden Voraussetzungen und erfolgt nur für die folgenden Zwecke:

##### 2.1. *Erster Teilnehmer der Vereinbarung*

- 2.1.1. Zweck der Teilnahme
- 2.1.2. Den Personen übertragene Rechte (falls zutreffend)
- 2.1.3. Bestimmungen zu den Kosten
- 2.1.4. Zweck und Umfang der Teilnahme

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

2.2. *Zweiter Teilnehmer der Vereinbarung (falls zutreffend)*

2.2.1. ...

**3. Bedingungen für die Teilnahme von Europol-Bediensteten**

- 3.1. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten unterstützen alle Teilnehmer der Gruppe und leisten für die gemeinsamen Ermittlungen sämtliche Unterstützungsdienste von Europol im Einklang mit der Europol-Verordnung und wie darin angegeben. Sie wenden keinerlei Zwangsmaßnahmen an. Die an der GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten können jedoch auf Anweisung und unter der Führung des (der) Gruppenleiters (Gruppenleiter) bei operativen Tätigkeiten der GEG anwesend sein, um vor Ort die Gruppenmitglieder, die die Zwangsmaßnahmen ergreifen, zu beraten und zu unterstützen, sofern in dem Land, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, keine rechtlichen Beschränkungen bestehen.
- 3.2. Artikel 11 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet keine Anwendung auf Europol-Bedienstete während ihrer Teilnahme an der GEG<sup>2</sup>. Die Europol-Bediensteten unterliegen bei Einsätzen der GEG in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, dem innerstaatlichen Recht des Einsatzmitgliedstaats, das auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung findet.
- 3.3. Europol-Bedienstete können direkt mit den Mitgliedern der GEG in Kontakt treten und allen Mitgliedern der GEG sämtliche erforderlichen Informationen im Einklang mit der Europol-Verordnung zur Verfügung stellen.

---

<sup>2</sup> Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (konsolidierte Fassung)  
([Abl. C 326 vom 26.10.2012, S. 266](#))

## Anhang II

### ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

#### Vereinbarung zur Verlängerung des Einsatzes einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe

Die Parteien kommen überein, den Zeitraum zu verlängern, für den die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") mit der Vereinbarung eingesetzt wurde, die am **[Datum einsetzen]** in **[Ort der Unterzeichnung einsetzen]** unterzeichnet wurde und als Kopie beigefügt ist.

Die Parteien sind der Auffassung, dass der Zeitraum, für den die GEG eingesetzt wurde, über seinen Endtermin **[Datum einsetzen, an dem der Zeitraum endet]** hinaus verlängert werden sollte, da der in Artikel **[Artikel über den Zweck der GEG einsetzen]** festgelegte Zweck der GEG noch nicht erfüllt ist.

Die Umstände, die eine Verlängerung des Zeitraums, für den die GEG eingesetzt wurde, erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Verlängerung dieses Zeitraums wird als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt wurde, erfüllt wird.

Die GEG bleibt daher für einen weiteren Zeitraum von **[spezifischen Zeitraum einsetzen]** nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung tätig. Der oben genannte Zeitraum kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen nochmals verlängert werden.

Datum/Unterschrift

### Anhang III

#### ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE

Die Parteien kommen überein, die als Kopie beigefügte schriftliche Vereinbarung, mit der die gemeinsame Ermittlungsgruppe (im Folgenden "GEG") am [Datum einsetzen] in [Ort einsetzen] eingesetzt wurde, zu ändern.

Die Unterzeichner kommen überein, dass die nachstehenden Artikel wie folgt geändert werden:

1. (Änderung ...)

2. (Änderung ...)

Die Umstände, die eine Änderung der Vereinbarung über die GEG erforderlich machen, sind von allen Parteien sorgfältig geprüft worden. Die Änderung/en der Vereinbarung über die GEG wird/werden als erforderlich betrachtet, damit der Zweck, für den die GEG eingesetzt worden ist, erfüllt wird.

Datum/Unterschrift

# Anlage IV - Checkliste für die Planung und Koordinierung der operativen Tätigkeiten

## 1. Allgemeine Aspekte

Damit eine GEG effizient arbeiten kann, möchten die GEG-Partner möglicherweise – sofern dies nicht bereits in der GEG-Vereinbarung geregelt ist – praktische Modalitäten u. a. für folgende Aspekte vereinbaren:

Ziele der Untersuchung (kurz- und mittelfristig);

Kommunikationskanäle und Häufigkeit der Kontakte, d. h. Nutzung der Netzanwendung SIENA, die über Europol zur Verfügung steht, zur sicheren Übermittlung personenbezogener oder sensibler Informationen, oder sichere E-Mail-Kommunikation, die mit der Ausrüstung von Eurojust verfügbar ist;

Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen: Häufigkeit und Modalitäten (persönlich oder Videokonferenz) von operativen Briefings;

Rolle der entsandten Mitglieder: Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes; mögliche Einsatzbereiche im Einsatzstaat;

Verwaltung und Logistik: Arbeitssprache, Ausrüstung (Büroräume, Fahrzeuge, IT-Ausrüstung usw.), Mittel, Personal;

Offenlegungs- und Zulässigkeitsvoraussetzungen: Klärung der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften und Ermittlung spezifischer Anforderungen, die im Hinblick auf GEG-Einsätze relevant sein können;

finanzielle Unterstützung: Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Einreichung der Finanzierungs- und Erstattungsanträge;

Strafverfolgungsstrategien: Vereinbarungen über die gerichtliche Zuständigkeit, einschließlich der eventuellen Übertragung der Strafverfolgung.

## 2. Spezifische Aspekte in Bezug auf bestimmte Straftatbestände

Möglicherweise möchten die GEG-Partner solche zusätzlichen Regelungen auch für die folgenden Straftatbestände in Erwägung ziehen:

*Menschenhandel:* besondere Bestimmungen für die Unterstützung von Opfern;

*Drogenhandel:* Behandlung von Proben und deren forensische Untersuchung, einschließlich der Erstattung der Kosten;

*Euro-Fälschung:* Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank und/oder nationalen Zentralbanken sowie mit der Europol-Gruppe "Geldfälschung";

*Geldwäsche und Einziehung von Vermögenswerten:* Koordinierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten: besondere Regelungen zur Bewältigung der finanziellen Aspekte der Untersuchungen, Regelungen betreffend die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme, die Verwaltung und die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen den GEG-Partnern (und gegebenenfalls mit nicht an der GEG beteiligten Staaten), einschließlich der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Beiseiteschaffung von Vermögenswerten, Nutzung bestehender Netze (wie CARIN und andere regionale Netze zur Einziehung von Vermögenswerten);

*Produktfälschung:* Bedingungen für die Beteiligung von privaten Parteien; Einleitung und Koordinierung von Finanzermittlungen;

*Eigentumsdelikte:* Lagerung sichergestellter Gegenstände, einschließlich der Aufteilung der Kosten der Lagerung;

*Cyberkriminalität:* Bedingungen für die Beteiligung von privaten Parteien; Beteiligung von Nicht-EU-Staaten.

Wenn bestimmte Aspekte der verschiedenen Arten von Straftatbeständen geklärt werden müssen, können Experten und Analysten von Europol und die nationalen Eurojust-Verbindungsbüros herangezogen werden und bei den operativen Sitzungen bzw. den Koordinierungssitzungen können Lösungen gefunden werden (Anlage II, siehe oben).